

# Eytra-Blatt

zum

## Amtsblatt Nro. 25 der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 24. Juni 1886.

**Bekanntmachung,**  
betreffend die Kündigung und die Konvertirung  
der sämmtlichen 4% Pfandbriefe der Westpreu-  
sischen Landschaft und der Neuen West-  
preußischen Landschaft.

Die Königliche Westpreußische General-Landschafts-  
Direktion, zugleich als Direktion der Neuen Westpreu-  
sischen Landschaft kündigt auf Grund der unter dem  
10. und dem 24. Mai d. J. Allerhöchst genehmigten  
Regulare alle 4% Pfandbriefe der Westpreußischen  
Landschaft und der Neuen Westpreußischen Landschaft,  
und zwar:

- A. 1. die 4% privilegierten Pfandbriefe der Westpreußischen Landschaft, sowohl diejenigen ohne Serienbezeichnung, wie diejenigen mit der Bezeichnung „Pfandbrief I. Serie ohne Zusatz;
- A. 2. die 4% privilegierten Pfandbriefe der Westpreußischen Landschaft mit der Bezeichnung „Pfandbrief I. Serie, Emission B.“;
- A. 3. die 4% privilegierten Pfandbriefe der Westpreußischen Landschaft mit der Bezeichnung „Pfandbrief II. Serie“;
- B. 1. die 4% Neuen Pfandbriefe II. Serie der Neuen Westpreußischen Landschaft und
- B. 2. die 4% Pfandbriefe II. Serie der Neuen Westpreußischen Landschaft

### zur Rückzahlung auf den 1. Januar 1887.

Hierbei wird den Inhabern freigestellt, an Stelle  
der Baareinlösung

- A. 1 u. 2. die 4% Pfandbriefe (ohne Serienbezeichnung),  
die 4% Pfandbriefe I. Serie (ohne Zusatz) und  
die 4% Pfandbriefe I. Serie, Emission B.  
der Westpreußischen Landschaft  
in 3½% Westpreußische Pfandbriefe I. Serie,  
Emission B.,
- A. 3. die 4% Pfandbriefe II. Serie der Westpreußischen Landschaft  
in 3½% Westpreußische Pfandbriefe II. Serie,
- B. 1 u. 2. die 4% Neuen Pfandbriefe II. Serie und  
die 4% Pfandbriefe II. Serie  
der Neuen Westpreußischen Landschaft  
in 3½% Neue Westpreußische Pfandbriefe  
II. Serie  
umwandeln zu lassen.

Die 3½% Westpreußischen Pfandbriefe I. Serie,  
Emission B., und II. Serie werden in Stücken zu  
5000 Mk., 2000 Mk., 1000 Mk., 500 Mk., 300 Mk.  
und 200 Mk. und die 3½% Neuen Westpreußischen  
Pfandbriefe II. Serie werden in Stücken zu 5000 Mk.,  
2000 Mk., 1000 Mk., 500 Mk., 300 Mk., 200 Mk.,  
150 Mk. und 60 Mk. ausgestaltet; alle diese Pfand-  
briefe werden in halbjährlichen Kalenderterminen —  
den 1. Januar und 1. Juli — verzinst.

Behufs Anmeldung zur Konvertirung ist eine  
Präklusivfrist vom 28. Juni bis 26. Juli d. J.  
einschließlich festgestellt.

Diejenigen Pfandbrief-Inhaber, welche mit der  
Konvertirung einverstanden sind, haben ihre Pfandbriefe  
mit Koupous über die Zinsen vom 1. Juli 1886 ab  
in der Zeit vom 28. Juni bis 26. Juli d. J. ein-  
schließlich

in Marienwerder bei der General-Landschafts- und  
der Provinzial-Landschafts-Kasse,  
in Danzig bei der Provinzial-Landschafts- und der  
Westpreußischen landschaftlichen Darlehns-  
Kasse,

in Bromberg } bei den  
in Schneidemühl } Provinzial-Landschafts-Kassen,  
in Berlin bei der General-Direktion der Seehand-  
lungs-Sozietät,

" " bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft,  
" " bei der Deutschen Bank,  
" " bei der Bank für Handel und Industrie,  
" " bei der Berliner Handels-Gesellschaft,  
" " bei dem Bankhause S. Bleichröder,  
" " bei dem Bankhause Mendelsohn & Co.,  
" " bei dem Bankhause Robert Warschauer  
& Co.,  
" " bei dem Bankhause Gebrüder Schidler,  
" " bei dem Bankhause F. W. Krause & Co.,  
Bankgeschäft,  
" " bei dem Bankhause Jacob Salting,  
" Frankfurt am Main bei dem Bankhause M. A.  
von Rothschild & Söhne,  
" Königsberg i. Pr. bei dem Bankhause J. Simon  
Wwe. & Söhne,  
" Stettin bei dem Bankhause Wm. Schlutow,  
Elbing bei dem Bankhause Jacob Litten,  
in den bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden zur  
Anmeldung und Konvertirung zu bringen.

Die Konvertirung erfolgt unter den nachstehenden Bedingungen:

A. 1 u. 2. Die Inhaber der vorstehend ad A. 1 und 2 bezeichneten 4% Westpreußischen Pfandbriefe ohne Serienbezeichnung, mit der Bezeichnung I. Serie ohne Zusatz und I. Serie Emission B. erhalten den gleichen Nennwerth 3½% Westpreußischer Pfandbriefe I. Serie Emission B. mit Koupions über die Zinsen vom 1. Juli 1886 ab nebst sofortiger baarer Buzahlung von  
0,25 % für Differenz der Zinsen vom  
1. Juli 1886 bis 1. Januar  
1887,  
1,20 % Prämie,

Sa. 1,45 %.

A. 3. Die Inhaber der vorstehend unter A. 3 bezeichneten 4% Westpreußischen Pfandbriefe II. Serie erhalten den gleichen Nennwerth 3½% Westpreußischer Pfandbriefe II. Serie mit Koupions über die Zinsen vom 1. Juli 1886 ab nebst sofortiger baarer Buzahlung von  
0,25 % für Differenz der Zinsen vom  
1. Juli 1886 bis 1. Januar  
1887,  
1,20 % Prämie,

Sa. 1,45 %.

B. 1 u. 2. Die Inhaber der vorstehend unter B. 1 und 2 bezeichneten 4% Neuen Westpreußischen Pfandbriefe II. Serie erhalten den gleichen Nennwerth 3½% Neuer Westpreußischer Pfandbriefe II. Serie mit Koupions über die Zinsen vom 1. Juli 1886 ab nebst sofortiger baarer Buzahlung von  
0,25 % für Differenz der Zinsen vom  
1. Juli 1886 bis 1. Januar  
1887,  
1,20 % Prämie,

Sa. 1,45 %.

Bei Einlieferung der zu konvertirenden Pfandbriefe muß der Betrag der etwa fehlenden Koupions baar beigelegt werden.

Die Konvertirung wird bewirkt:

A. 1. bei den 4% Westpreußischen Pfandbriefen, sowohl denjenigen ohne Serien-Bezeichnung, wie denjenigen mit der Bezeichnung I. Serie ohne Zusatz durch Austausch gegen neu ausgesetzte Westpreußische 3½% Pfandbriefe I. Serie Emission B. nebst Zinskoupons vom 1. Juli 1886 ab und Talon. Stücke von 150 Mk., 120 Mk., 75 Mk. und 60 Mk. können nur nach Zusammenlegung zu 300 Mk. oder 600 Mk. umgetauscht werden. Anstatt neu ausgesetzter 3½% Pfandbriefe können auch solche bereits früher ausgesetzte 4% Westpreußische Pfand-

briebe I. Serie Emission B. verwendet werden, welche vorher mit einem Stempelvermerke: „Dieser Pfandbrief trägt dreieinhalb (3½) Prozent Zinsen und unterliegt dem Regulativ vom 10. Mai 1886“ versehen sind, und welchen 3½% Zinskoupons vom 1. Juli 1886 ab nebst Talon beigefügt werden;

A. 2 u. 3. bei den 4% Westpreußischen Pfandbriefen I. Serie Emission B. und II. Serie durch Rückgabe der eingereichten Stücke nebst Talon, nachdem der Pfandbrief selbst mit einem Stempelvermerk dahin: „Dieser Pfandbrief trägt dreieinhalb (3½) Prozent Zinsen und unterliegt dem Regulativ vom 10. Mai 1886“ und der Talon gleichfalls mit einem dementsprechenden Vermerk versehen worden ist. Gegen Einlieferung dieses Talons erfolgt demnächst die Aushändigung der neuen 3½% vom 1. Juli 1886 an laufenden Koupionsbogen nebst Talon;

B. 1. bei den 4% Neuen Pfandbriefen II. Serie der Neuen Westpreußischen Landschaft, welche in folgenden Stücken ausgefertigt sind: A. 3000 Mk., B. 1500 Mk., C. 600 Mk., D. 300 Mk., E. 150 Mk., F. 60 Mk. durch Ausreicherung von neuen, in Gemäßheit des Regulativen vom 24. Mai d. J. ausgesetzten Pfandbriefen der Neuen Westpreußischen Landschaft;

B. 2. bei den 4% Pfandbriefen II. Serie der Neuen Westpreußischen Landschaft, welche in folgenden Stücken ausgefertigt sind: A. 5000 Mk., B. 2000 Mk., C. 1000 Mk., D. 500 Mk., E. 300 Mk., F. 200 Mk. durch Rückgabe der eingereichten Stücke nebst Talon, nachdem der Pfandbrief mit einem Stempelvermerk dahin: „Dieser Pfandbrief trägt dreieinhalb (3½) Prozent Zinsen und unterliegt dem Regulativ vom 24. Mai 1886“ und der Talon gleichfalls mit einem dementsprechenden Vermerk versehen worden. Gegen Einlieferung dieses Talons erfolgt demnächst die Aushändigung der neuen 3½% igen vom 1. Juli 1886 an laufenden Koupionsbogen nebst Talon.

Von denjenigen Inhabern der gekündigten Westpreußischen und Neuen Westpreußischen Pfandbriefe aller Art, welche innerhalb der Präfissivfrist bis zum 26. Juli d. J. einschließlich dieselben bei einer der oben genannten Stellen nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Konvertirung nicht eingehen wollen, vielmehr die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden hierdurch aufgefordert, am 1. Januar 1887 die Pfandbriefe nebst den am 1. Januar 1887 und

weller zahlfälligen Zinskoupons und Talons bei einer der oben genannten Stellen einzureichen und dagegen das Kapital nebst den Zinsen bis 1. Januar 1887 in Empfang zu nehmen.

Werden bei Einreichung der Pfandbriefe die am 1. Januar 1887 und später zahlfälligen Zinskoupons nicht mit eingereicht, so wird für jeden fehlenden Koupon der Betrag desselben von dem Pfandbrief-Kapital in Abzug gebracht.

Den gekündigten Pfandbriefen, sowohl denjenigen, welche zur Konvertirung, als

denjenigen, welche zur Rückzahlung eingereicht werden, ist ein doppeltes mit Namensunterschrift und Wohnungsangabe versehenes Nummernverzeichniß beizufügen, welches nach der Nummernfolge geordnet ist. Formulare hierzu können bei den vorgenannten Stellen kostenfrei in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 22. Juni 1886.

Königliche Westpreußische General-Landschafts-Direktion,  
zugleich als  
Direktion der Neuen Westpreußischen Landschaft.

---

